

**Zweite Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Financial Economics
vom 01. März 2017 in der Fassung vom 26. Juni 2019
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Vom 25. September 2024

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics vom 01. März 2017 in der Fassung vom 26. Juni 2019 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Die novellierte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics vom 01. März 2017 in der Fassung vom 26. Juni 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 34/2019 vom 17.07.2019) sowie die darauffolgende erste Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung (Amtl. Bekanntmachung Nr. 15/2020 vom 29.04.2020) werden wie folgt geändert:

1. Zu § 13 Prüfungsausschuss

§ 13 Abs. 3 wird geändert in:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils eine Stimme haben. Zudem ist die (Akademische) Leiterin bzw. der (Akademische) Leiter des Prüfungsamtes zusätzliches dauerhaftes Mitglied im Ausschuss ohne Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellt. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus

der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA und mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt.“

§ 13 Abs. 4 wird geändert in:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Die Mitglieder aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA müssen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinen.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.“

§ 13 Abs. 5 wird geändert in:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regulär vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig und möglich. Die Amtszeit der nachbestellten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt. Die amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben bis zur Übergabe der Geschäfte an die Neubestellten Mitglieder im Amt.“

2. Zu § 14 Lehrende, Prüfende und Beisitzende

Die Überschrift von § 14 wird geändert in: § 14 Prüfende

Die Abs. 1–4 werden durch die folgenden Abs. 1–5 ersetzt:

(1) Der Fakultätsrat bestellt unter Anhörung des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Personen die Prüfenden für die Dauer des jeweiligen Prüfungsverfahrens, welche über die Veranstaltungsliste der Fakultät bekanntgegeben werden. Bei Wiederholungsprüfungen werden nur Änderungen in der Prüferbestellung in Bezug auf die reguläre Prüfung über die Veranstaltungsliste bekanntgegeben.

(2) Für die Bewertung von Modulprüfungen der Fakultät sind zwei Prüfende gemäß Abs. 1 zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen. Mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss über eine Promotion verfügen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig.

(5) Im Rahmen des kompetenzorientierten Prüfens sind bei der Auswahl der Prüfungsart sowie ihrer Durchführung dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge hinreichend Rechnung zu tragen und der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.

3. Zu § 19 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

§ 19 Abs. 2 bis 3 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 7 ersetzt. Die Nummerierung der Abs. 4 bis 6 (alt) ändert sich entsprechend.

(2) Die Zulassung bzw. die Anmeldung zu Modulprüfungen betreffend die Prüfungsarten schriftliche Aufsichtsprüfung, elektronische Fernprüfung, schriftliche Ausarbeitung sowie mündliche Prüfung erfolgt in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester.

(3) Für alle anderen Prüfungsarten der FWW (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Präsentationen) erfolgt die Zulassung bzw. die Anmeldung im Wintersemester spätestens bis zum 30.11. bzw. im Sommersemester bis spätestens zum 31.05. Für alle anderen Prüfungsarten in allen anderen Fakultäten sowie dem Sprachenzentrum gelten die jeweiligen dort bekanntgemachten Fristen.

(4) Für Modulprüfungen, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden, gelten keine festen Anmeldefristen. Vielmehr stellt für diese die Lernvereinbarung (Learning Agreement; vgl. § 10 Abs. 2) die Prüfungsanmeldung dar. Eine nachträgliche Anmeldung (nach Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung) ist nicht zulässig.

(5) Für nachträglich geplante Prüfungen sowie Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters legt das modulzuständige Prüfungsamt eine zweiwöchige Zulassungs- /Anmeldefrist fest. Solche Prüfungen stehen allen Studierenden offen. Die Fristen für Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters entsprechen den Fristen gem. Abs. 2.

(6) Der Prüfungsplan bzgl. der Prüfungsarten gem. Abs. 2 ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums zu veröffentlichen. Für Prüfungsarten gem. Abs. 3 sind Form (z. B. persönliche Unterschrift auf Teilnehmendenliste) und Zeitpunkt/Zeitraum der Zulassung bzw. Anmeldung zur Modulprüfung sowie Ort und Zeitpunkt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die modulverantwortlichen Prüfenden bekanntzugeben.

(7) Für Modulprüfungen der Veranstaltungsliste erfolgt die Anmeldung in der Regel mittels elektronischer Einschreibung über das Web-Portal der Universität. Für andere Modulprüfungen erfolgt die Anmeldung auf Antrag beim Prüfungsamt der FWW. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Prüfungsanmeldung möglich.

4. Zu § 20 Bildung der Modulnoten

§ 20 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(5) Die Bewertung kann ggfs. unter Nutzung einer geeigneten Software von externen Dienstleistern zur Plagiatskontrolle erfolgen.

5. Zu § 21 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 21 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Einmalig kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine bestandene Leistung eines Wahlpflichtmoduls gestrichen werden. Der Antrag ist spätestens mit Bestehen des Bachelorabschlusses und dem Abschluss aller Prüfungsverfahren zu stellen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04. September 2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. September 2024.

Magdeburg, 25. September 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg